

MERKBLATT ZUR ZWISCHENPRÜFUNG

- Information des Zwischenprüfungsamtes der Juristischen Fakultät, Stand: September 2003 -

Zum Wintersemester 2000/2001 ist im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an allen bayerischen juristischen Fakultäten eine Zwischenprüfung eingeführt worden.

Was ist die Zwischenprüfung?

Die Zwischenprüfung dient dem Ziel, zu einem frühen Zeitpunkt des Studiums den Leistungsstand und damit auch die Eignung für das weitere Studium zu überprüfen. Dazu werden in den ersten vier Semestern vier Leistungsnachweise verlangt, die sog. Teilprüfungen. Diese ergeben zusammen die Zwischenprüfung. Sie bestehen aus schriftlichen Arbeiten (Klausuren) von jeweils mindestens zweistündiger Dauer im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht sowie in einem Grundlagenfach (vgl. § 28 Abs. 2 StuPrüO¹ bzw. § 7 Abs. 2 ZwiPrO²). Die Teilprüfungen in den drei erstgenannten Fächern werden in die Grundkurse integriert: Eine der im jeweiligen Grundkurs angebotenen Klausuren ist die Zwischenprüfungsklausur. Das Grundkurssystem bleibt daneben unverändert, d.h. dass der Grundkurs nur bestanden ist, wenn jeweils eine von den im Sommersemester angebotenen Klausuren sowie eine Hausarbeit bestanden worden sind. In den Grundlagenfächern wird in der Regel eine vorlesungsabschließende Klausur angeboten.

Die Zwischenprüfung muss mit allen vier Teilprüfungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. Es ist daher erforderlich, den Studienablauf so zu planen und die entsprechenden Anmeldungen so vorzunehmen, dass der rechtzeitige Abschluss der Zwischenprüfung gewährleistet ist. Denn: Nimmt man an einer der Teilprüfungen nicht fristgerecht teil, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. *Beachten Sie daher unbedingt die Fristen für die Ablegung der Teilprüfungen (erstmalige Ablegung aller Teilprüfungen spätestens im vierten Fachsemester, vgl. § 25 Abs. 1 S. 1 StuPrüO bzw. § 5 Abs. 1 S. 1 ZwiPrO) sowie etwaiger Wiederholungsprüfungen (vgl. § 33 Abs. 2 StuPrüO bzw. § 10 Abs. 2 ZwiPrO)! Auch wer sich zu einer Teilprüfung anmeldet, dann aber nicht teilnimmt, hat die entsprechende Teilprüfung nicht bestanden.*

Wenn alle Teilprüfungen erbracht sind, wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene ist nur möglich, wenn neben dem Grundkurs in dem jeweiligen Fach auch die Zwischenprüfung in diesem Fach und in dem Grundlagenfach mit Erfolg abgelegt wurde.

Was ist bei Nichtbestehen einer Teilleistung?

Wird die Klausur des Grundkurses, die als Teilleistung vorgesehen ist, nicht bestanden, kann grundsätzlich nur eine Wiederholung erfolgen; nur in einem der drei Grundkursfächer (Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht oder Strafrecht) sowie in dem Grundlagenfach ist eine zweite Wiederholung möglich. Diese wird noch in demselben Semester oder im Rahmen des darauffolgenden Grundkurses angeboten. *Aufgrund der begrenzten Wiederholungsmöglichkeiten ist im Falle des Nichtbestehens von mehr als einer Teilprüfung in den Hauptfächern grundsätzlich zur Wiederholung erst im darauffolgenden Grundkurs und nicht bereits in demselben Semester zu raten. Jedenfalls sollte nicht mehr als eine Teilprüfung in den Hauptfächern in demselben Semester wiederholt werden, da im Falle des zweimaligen Nichtbestehens von mehr als einer Teilprüfung in den Hauptfächern die sofortige Exmatrikulation erfolgt.* Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.

¹ Gültig für alle Studenten, die ihr Studium ab dem WiSe 2003/2004 aufnehmen sowie alle Studenten, die erstmalig zum Examenstermin 2007/I antreten – vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

² Gültig für alle Studenten, die ihr Studium ab dem WiSe 2000/2001 aufgenommen haben und nicht von der Studien- und Prüfungsordnung erfasst sind (vgl. Fn. 1).

Für wen gilt die Zwischenprüfung?

Die Zwischenprüfung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2000/2001 aufgenommen haben. Wer schon zuvor sein Studium begonnen hatte unterfällt der Zwischenprüfung nicht.

Zulassung zur Zwischenprüfung und Anmeldung zu den Teilprüfungen

Um an den Teilprüfungen der Zwischenprüfung teilnehmen zu können, muss man zunächst einen Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung gemäß § 26 StuPrüO bzw. § 4 Zwi-PrO stellen. Dieser Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters, in dem man eine Teilprüfung ablegen möchte, zu stellen. Hierfür kommt im ersten Semester nur die Grundlagenfachprüfung in Betracht, da die Prüfungen in den Hauptfächern erst im zweiten Fachsemester erfolgen. Somit müssen grundsätzlich nur diejenigen Studierenden, die bereits im WiSe 2003/2004 eine Teilprüfung im Grundlagenfach ablegen möchten, diesen Antrag zu Beginn des WiSe 2003/2004 stellen. Allerdings ist eine Zulassung zur Zwischenprüfung ohne Meldung zu einer Teilprüfung ohne Probleme möglich und sogar erwünscht: Angesichts der zeitlichen Begrenzung für die Ablegung der Zwischenprüfung ist eine frühzeitige Meldung in Ihrem Interesse, denn so können Sie sicher sein, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten. Verfahrenstechnisch wird die Anmeldung zur Zwischenprüfung dadurch erleichtert, dass sie gemeinsam mit der Anmeldung zu den Grundkursen im Foyer des Juristischen Seminargebäudes, Prof.-Huber-Platz 2, erfolgen kann. Das Anmeldeformular erhalten Sie dort.

Zusätzlich zur Anmeldung zur Zwischenprüfung insgesamt ist eine gesonderte Anmeldung zu jeder einzelnen Teilprüfung erforderlich. Einzelheiten hierzu sowie die Termine für die Anmeldung zu den Teilprüfungen werden bei der Erstsemestereinführung, per Aushang und auf den WWW-Seiten der Fakultät unter Aktuelles und auf der Seite des Zwischenprüfungsamtes bekannt gegeben.